

Wenn Wintergärten in die Wohnflächenberechnung einbezogen werden

Gleich auch bei der Heizleistung?



Bundesverband Wintergärten e.V. (5)

Wird ein Wintergarten als vollwertiger Wohnraum genutzt, müssen bei der Berechnung der Heizleistung die spezifischen bauphysikalischen Eigenschaften eines Wintergartens berücksichtigt werden.

Oft trifft man auf werbliche Aussagen, in denen Wintergärten angeboten werden, die „in Art und Nutzung der übrigen Wohnfläche gleichgestellt“ sind. Damit wird auch begründet, dass diese beheizten Wintergärten in die Berechnung der Wohnfläche einbezogen werden. Diese Einbeziehung von hochwertigen, beheizten Wintergärten in die Wohnflächenberechnung ist durchaus gängige Praxis, die darauf begründet ist, dass ein richtig beheizter Wintergarten ganzjährig – wie ein anderer Wohnraum auch – zum Wohnen genutzt werden kann und auf Grund seines besonderen ästhetischen Reizes auch gern so genutzt wird. Intendiert man damit aber auch bestimmte Eigenschaften des Wintergartens (zum Beispiel den gleichen Heizenergieverbrauch wie der übrige Wohnraum) gegenüber dem Kunden? Dr. Steffen Spenke, 1. Vorsitzender des Bundesverbandes Wintergärten e.V., nimmt zu diesem wichtigen Thema Stellung.

Die o.g. Aussage mag zu Missverständnissen im Sinne einer formalen 1:1 Gleichsetzung in allen einzelnen Eigenschaften führen. Dennoch kann man aus unserer Erfahrung davon ausgehen, dass jedem verständigen Nutzer klar ist, dass ein großzügig verglaster Anbau auf Grund seiner Außenwand und Dachbeschaffenheit gegenüber einem Massivbau Beson-

derheiten aufweist, auch wenn er wie andere Wohnräume ganzjährig genutzt werden kann. Dazu wird für den interessierten Bauherren oder Nutzer eine vielfältige, allgemeinverständliche Ratgeberliteratur allerorts angeboten. Auch Tagespresse, Rundfunk und Fernsehen bieten immer wieder interessante Informationen zu diesem Thema an.

Kein Mensch erwartet von einer Glasfassade die gleiche Wärmedämmung, wie von einer massiven Wand, selbst wenn diese Fassade im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Außenwand bezeichnet wird und diese Funktion erfüllt. Deshalb sind auch in der Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. in den „Auslegungsfragen“ der Projektgruppe EnEV der Bauministerkonferenz (veröffentlicht durch das DIBT) die energetischen Anforderungen an beheizte Wintergärten besonders definiert worden:

EnEV 2002 bis 2007:

für Wintergärten unter 100 m² bzw. ab 2004 unter 50 m² Nutzfläche gelten:

- Wand und Dach: U-Wert maximal 1,7 W/m²K,
- Wände zu unbeheizten Räumen U-Wert maximal 0,5 W/m²K.

Erst ab 2009 ist differenziert worden in Wände, die einer Fassade entsprechen (U-Wert max. 1,5 W/m²K) und dem Dach (U-Wert max. 2,0 W/m²K) für Wintergärten unter 50 m² Nutzfläche.